



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 06.08.2020 - 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

176. Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV

Wahlen

177. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Martin Mayerhofer

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 176

Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG legt das Rektorat der Universität Wien zu Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen näher fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen, (Hygiene-)Maßnahmen und Regelungen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten und gelten für die Durchführung der Aufnahmeverfahren folgender Studien für das Studienjahr 2020/21:

- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Chemie
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
- Bachelorstudium Informatik
- Bachelorstudium Pharmazie
- Bachelorstudium Psychologie
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik

§ 2 COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerber*innen

(1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der Studienwerber*innen erforderlich ist, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter** zwischen allen Personen soll am Veranstaltungsgelände bzw. am gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals eingehalten werden können und eingehalten werden, sowohl während des Aufnahmetests (insb. betreffend die Sitzplätze der Kandidat*innen) als auch vor und nach dem Aufnahmetest. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- b. Der **Aufenthalt von Personen** im Veranstaltungsgelände bzw. im gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann. Dritten ist der Zugang zum Veranstaltungsgelände bzw. zum gekennzeichneten Testgelände nicht gestattet, sofern nicht im Folgenden explizit etwas anderes geregelt ist.
- c. Alle Mitarbeiter*innen der Universität Wien, die von ihr mit der Durchführung der Tests beauftragten Personen

(z.B. medizinisches Personal, Aufsichts- und Sicherheitspersonal, Reinigungspersonal und technisches Personal des Veranstaltungsortes) sowie die Studienwerber*innen haben am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („**Mund-Nasen-Schutz**“, kurz: „**MNS**“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Studienwerber*innen tragen einen mitgebrachten MNS am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (d.h. auch im Freigelände) bis zur Platzeinnahme (personalisierte Sitzplätze im Testsaal). Die Abnahme des MNS darf nur erfolgen, wenn die Testleitung dies ausdrücklich bekannt gibt.
2. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Reserve-MNS werden seitens der Universität Wien bereitgestellt.
3. Während des Einlasses bis zum Erreichen des Sitzplatzes, beim kurzfristigen Verlassen des Sitzplatzes und während des Verlassens des Testsaals sowie bei jeder Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter haben alle Personen den MNS zu tragen.
4. Der MNS darf nur nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung während der Testdurchführung abgenommen werden. Bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) und beim kurzfristigen Verlassen des Sitzplatzes ist der MNS zu tragen.

(2) Für den kontrollierten **Zu- und Abgang aus dem Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände** sowie hinsichtlich des Verhaltens am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals gelten weiters folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen:

1. Der Einlass in den Testsaal erfolgt gestaffelt; die Studienwerber*innen sind daher angehalten, pünktlich und unmittelbar zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit am Eingang zum Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände zu erscheinen und die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Einlass zu befolgen.
2. Vor dem Betreten des Testsaals kann eine **verpflichtende kontaktlose Fiebermessung** der Studienwerber*innen vorgesehen werden.
3. Zum Test sind die **Einlassbestätigung in ausgedruckter Form** und ein **Lichtbildausweis** mitzunehmen. Der Lichtbildausweis ist an der Stelle, an der sich das Lichtbild befindet, aufzuschlagen und gemeinsam mit der ersten Seite der Einlassbestätigung in eine mitgebrachte Klarsichthülle zu legen.
4. Um den Aufenthalt von Personen in den Einlass- und Zugangsbereichen zum Testsaal auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, werden weder Garderoben noch Registrierungsschalter vorgesehen. Der Zugang zum Testsaal wird mittels elektronischen Drehkreuzen geregelt, die nur mit einem personalisierten QR-Code, der sich auf der Einlassbestätigung befindet, durchschritten werden können.
5. Beim Test nicht erlaubte bzw. nicht gebrauchte Gegenstände sind in einer verschließbaren Tasche oder einem Koffer zu deponieren. Das Behältnis darf das Maß von Handgepäck (56 cm × 45 cm × 25 cm) nicht überschreiten. Das Behältnis ist am Sitzplatz unter dem Arbeitsplatz zu verstauen.
6. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie für die geregelte Wegführung ist zu achten. Die Studienwerber*innen können den eigenen (personalisierten) Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Testplätze aufsuchen. Für den Gang auf die Toilette ist der MNS zu tragen.
7. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in den WC-Anlagen, etc).
8. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen,

insbesondere die Handdesinfektion.

(3) Für die Reinigung und den Luftwechsel gilt:

1. Die besonders beanspruchten Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die personalisierten Testplätze; die Toiletten werden laufend gereinigt).
2. Im Testsaal wird ein **entsprechender Luftwechsel** (bezogen auf die Anzahl der Personen im Testlokal) sichergestellt.

(4) Um die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Testleitung, des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen jederzeit Folge zu leisten.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

(1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 C-HAV).

(2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, konnten diesen Umstand bis zum Ende der jeweiligen Registrierungsfrist über ein Zusatzformular, das am Ende der Registrierung über u:space angezeigt wird, bekanntgeben und können diesen Umstand bis 12.08.2020 über die E-Mail-Adresse barrierefrei@univie.ac.at bekanntgeben und eine ärztliche Bestätigung beilegen. Studienwerber*innen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen

(1) Studienwerber*innen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Personen mit typischen COVID-19-Symptomen (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Gliederschmerzen) sollen sich an die Hotline 1450 wenden und nicht am Test teilnehmen. Die Universität kann aus Sicherheitsgründen eine kontaktlose Fiebmessung vor dem Betreten des Testlokals vorsehen. Falls die Universität eine kontaktlose Fiebmessung vor dem Betreten des Testlokals vorsieht, werden Personen, die die Mitwirkung daran verweigern, vom Testverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt.

(3) Die Universität kann weiters aus Sicherheitsgründen in begründeten Fällen (z. B. erhöhte Temperatur, Fieber) ein Gespräch des*der betroffenen Studienwerbers*in mit fachkundigen Personen vorsehen. Wenn dieses Gespräch die Verdachtslage hinsichtlich des Vorliegens von typischen COVID-19-Symptomen nicht ausräumt oder wenn die Mitwirkung an diesem Gespräch verweigert wird, ist dies als Verdachtsfall zu behandeln und ist eine Teilnahme am Testverfahren nur unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen sowie nur nach der schriftlichen Zustimmung des*der betroffenen Studienwerbers*in zur Teilnahme am Testverfahren unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen können insbesondere darin bestehen,

dass die betroffenen Studienwerber*innen den schriftlichen Aufnahmetest in einem von den symptomlosen Studienwerber*innen (die nicht als Verdachtsfälle deklariert wurden) getrennten Raum absolvieren. Abhängig von der Anzahl der als Verdachtsfall eingestuften Studienwerber*innen ist es möglich, dass diese mit anderen Studienwerber*innen, die ebenso als Verdachtsfall gelten, im selben Raum verortet werden. Erfolgt zu diesen erhöhten Sicherheitsmaßnahmen keine Zustimmung durch die betroffenen Studienwerber*innen, ist die Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest nicht zulässig. Die betroffenen Studienwerber*innen werden vom Testverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt.

(4) Teilnehmer*innen am Aufnahmetest, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen oder den Anordnungen der Universität Wien zuwiderhandeln, werden sofort vom Testverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt. Die Universität Wien behält sich zudem vor, Anzeige, insbesondere auch bei den Gesundheitsbehörden, zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 177

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Martin Mayerhofer

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Martin Mayerhofer auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Kirchengeschichte“ wurden Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl zum Vorsitzenden sowie Univ.-Prof. Dr. Marianne Schlosser zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Prügl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.